

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2010-03-08

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: Fraktion DIE LINKE
Walter Lederer
Telefon: 545 2957

**Antrag
Drucksache Nr.**

00366/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Weiterbildung für die Selbstständige Schule

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert:

1. Im Zusammenwirken mit dem Staatlichen Schulamt Schwerin für die Schulleiterinnen/Schulleiter, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie den Schulsekretärinnen der Schulen in städtischer Trägerschaft Schulungsmaßnahmen zu konzipieren und durchzuführen, die sich mit praktischen Problemen der Umsetzung der Selbstständigen Schule im Rahmen der Aufgaben aus der kommunalen Schulverwaltung befassen.
2. Zu prüfen, ob auf der Grundlage der § 101 Abs. 5 Nr. 4 bis 6 und § 112 Schulgesetz M-V i. d. F. vom 28.01.2009 ein Konnexitätsanspruch und damit ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen des Schulträgers gegenüber dem Land besteht.

Begründung

Mit der Einführung der Selbstständigen Schule wird den Schulen und damit vor allem den Schulleitungen eine größere Eigenverantwortung übertragen. Diese soll nicht nur für die Gestaltung der pädagogischen Prozesse, sondern auch für Schulverwaltungsaufgaben gelten.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Trennung der Zuständigkeiten des Bildungsministeriums (innere Schulverwaltung) und der kommunalen Schulträger (äußere Schulverwaltung) beziehen sich die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bildungsministeriums für die Schulleitungen vor allem auf die innere Schulverwaltung und damit auf die Gestaltung pädagogisch-didaktischer und schulorganisatorischer Prozesse. Eine Fort- oder Weiterbildung für die verwaltungstechnischen Anforderungen des Schulträgers ist nach dem Schulgesetz nicht vorgesehen.

Allerdings legt das Schulgesetz fest, dass die Schulträger eigene Verwaltungsaufgaben an die Schulleitungen übertragen sollen.
Dazu regelt z.B. der § 112 SchulG „Übertragung von Rechten und Verwaltungsaufgaben auf die Schule“

„Der Schulträger soll der Schulleiterin oder dem Schulleiter die für den Sachbedarf der Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.“

Zu den Aufgaben der Schulleitungen nach § 101 Abs. 5 gehören

- Die Vertretung der Schule nach außen (für Vertretung des Schulträgers im Einvernehmen mit diesem),
- Die Verwaltung der ggf. übertragenen Haushaltsmittel sowie
- Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Schulträgers im Rahmen der eingeräumten Vertretungsbefugnis

genannt.

Alle diese Verwaltungsaufgaben erfordern bei ihrer Wahrnehmung spezielle Kenntnisse, die in der Schulungsmaßnahme vermittelt werden sollen.

Hinzu kommt, dass durch die freie Schulwahl ab dem Schuljahr 2010/2011 für die weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 (Regionale Schule und Gesamtschule) sowie Klassenstufe 7 (Gymnasium) neue organisatorische Anforderungen für den Schulträger und die Schulleitungen zu erwarten sind. Hier sollten die Schulungsmaßnahmen auch dazu dienen, ein möglichst effizientes Verfahren zu diskutieren und umzusetzen.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender